

Gemeinde Wittnau



Feuerwehr- reglement

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
	A. Allgemeine Bestimmungen	3
1	Allgemeines	3
2	Verhältnis Feuerwehr/Gemeinderat	3
3	Zusätzliche Aufgaben	3
	B. Rekrutierung und Einteilung	3
4	Rekrutierung	3
5	Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
6	Vertrauensarzt bzw. -ärztin	3
	C. Organisation der Feuerwehr	4
7	Feuerwehrkommission	4
	D. Löscheinrichtungen	4
8	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	4
9	Hydrantenkontrolle	4
	E. Ausrüstung	4
10	Ausrüstung	4
	F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	5
11	Ausbildung	5
12	Übungsdienst	5
13	Branddienst, Einsatzpläne	5
	G. Kontrollwesen	6
14	Kontrollführung	6
15	Dienstbüchlein	6
16	Kommandowechsel	6
17	Beförderungen	6
	H. Alarmwesen	6
18	Feuerwehralarmstelle	6
19	Feuerwehralarmkontrolle	6
	I. Versicherung	6
20	Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	6
	K. Ordnungsbussen	7
21	Bussen	7
	L. Schlussbestimmungen	7
22	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	7
	M. Schlussbestimmungen	7
23	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	7

Die Einwohnergemeinde Wittnau, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Verhältnis Feuerwehr/Gemeinderat

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

§ 3

Zusätzliche Aufgaben

Wenn der Feuerwehr noch weitere zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden, kann dem Veranstalter für derartige Einsätze eine Entschädigung verrechnet werden.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 4

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. Feuerwehrpflichtige dürfen zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern der Bedarf an Aktivdienstleistenden gedeckt ist.

§ 5

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Dispensation

Gesuche um Dispensation vom aktiven Feuerwehrdienst sind schriftlich begründet und mit einem ärztlichen Zeugnis an die Feuerwehrkommission zum Entscheid einzureichen.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Feuerwehrkommission

¹Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat jeweils für eine Amtsperiode gewählt. Ihr gehören folgende Personen an:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) Ressortchef Gemeinderat
- c) Vize-Kommandant
- d) Aktuar (Fourier)
- e) maximal drei weitere Mitglieder (z.B. Offiziere, Vertreter der Mannschaft).

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten selbst.

³Über die Sitzungen ist durch ein Mitglied der Feuerwehrkommission ein Protokoll zu verfassen. Dieses ist jeweils auch der Verwaltung zu Handen des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen.

D. Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 9

Hydrantenkontrolle

¹Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlage ist die Gemeinde verantwortlich.

²Die Hydranten sind einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis und eventuelle Veränderungen sind dem Kommando zu melden.

E. Ausrüstung

§ 10

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

²Der Materialwart führt ein Verzeichnis des vorhandenen Materials.

³Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 11

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

⁵Entschuldigungen wegen Abwesenheit von Übungen sind bis spätestens nach zwei Tagen dem Kommando schriftlich einzureichen. Als Entschuldigungsgründe für die Nichtbefolgung von Aufgeboten gelten Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivilschutzdienst, berufliche Ortsabwesenheit, Ferien, Aus- und Weiterbildung, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie sowie andere wichtige Gründe. Die Feuerwehrkommission behält sich eine nähere Abklärung der Gründe vor (*Verweis auf Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 FwV*).

§ 13

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzu beziehen.

²Der Einsatzleiter entscheidet bei einem Einsatz, wann die Phase der Aufräumarbeiten beginnt. Ab diesem Zeitpunkt werden die Feuerwehrleute zum jeweiligen Stundenansatz des Gemeindewerkslohn entschädigt.

³Bei länger andauernden Einsätzen (mehr als 3 Stunden) werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde des Einsatzortes verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

G. Kontrollwesen

§ 14

Kontrollführung

¹Die Materialkontrollführung liegt beim Materialwart, die Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 15

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV zur Verfügung gestellte Programm (aktuell LODUR) eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 16

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

§ 17

Beförderungen

Die Beförderungen sind jeweils bis zum 30. September dem Gemeinderat zu melden und gelten ab dem Folgejahr. Der Gemeinderat nimmt die Beförderungen jeweils zustimmend zur Kenntnis.

H. Alarmwesen

§ 18

Feuerwehralarmstelle

Die Feuerwehralarmstelle muss Gewähr für ein jederzeitiges sicheres Funktionieren bieten.

§ 19

Feuerwehralarmkontrolle

Die Kontrolle der Feuerwehralarmanrichtung ist durch die Feuerwehralarmstelle mindestens monatlich auszuführen.

I. Versicherung

§ 20

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) subsidiär gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Verwendung an Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

K. Ordnungsbussen

§ 21

Bussen

¹Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis CHF 35.00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold (max. CHF 140.00)
(Verweis § 14 und 38 FwG)

²Bussenanträge werden von der Feuerwehrkommission dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

L. Dienstbereitschaft

§ 22

Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat zuhanden der AGV Bericht zu erstatten.

M. Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 20. September 2010 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft.

Wittnau, 11. Mai 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES



Denise Schmid
Frau Gemeindeammann

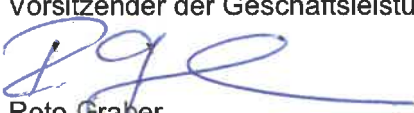


Dunja Cortellezzi
Gemeindeschreiberin

Aarau, 1.6.26

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung


André Meier
Vorsitzender der Geschäftsleistung


Reto Graber
Bereichsleiter / Kantonaler Feuerwehrinspektor